

II-2828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 4o.271/12-8/1981

1010 Wien, den 26. August 19 81  
 Stubenring 1  
 Telefon ~~576888~~ 7500

1322 IAB

1981-08-27

zu 1312 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Egg, Dr. Reinhart, Weinberger, Dr. Lenzi, Wanda Brunner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vom 30. Juni 1981, Nr. 1312/J.

Mit dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen wurde diesem Personenkreis erstmals eine Entschädigungsleistung auf Grund eines eigenen Gesetzes zugebilligt. Die Abgeordneten Egg, Dr. Reinhart, Weinberger, Dr. Lenzi, Wanda Brunner und Genossen haben im Hinblick auf die Geltungsdauer und die steigende Zahl von Verbrechenopfern an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1) Welche Erfahrungen wurden bisher mit Anwendung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen gemacht?
- 2) Wie groß ist die Anzahl jener Personen, die einen Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen gestellt haben?
- 3) In welcher Höhe wurden Hilfeleistungen gegeben?
- 4) Wurden Verhandlungen mit anderen Staaten Europas mit dem Ziele aufgenommen eine Gegenseitigkeit auch in diesem Bereich herbeizuführen?
- 5) Liegen Verhandlungsergebnisse hinsichtlich der Anerkennung der Gegenseitigkeit bei Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen mit anderen Staaten schon vor, wenn ja, mit welchem wesentlichen Inhalt und mit welchen Staaten?

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu Punkt 1)

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen steht seit 1.9.1972 in Geltung. Schon bei seiner Beschlußfassung bestand darüber Klarheit, daß vorerst nur ein erster Schritt gesetzt worden war und die bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen zum Anlaß einer Novelle gemacht werden sollten. Diese Absicht wurde mit dem Bundesgesetz vom 17. Nov. 1977, BGBl. Nr. 62o, verwirklicht, das wesentliche Verbesserungen einführte, die den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen weitgehend Rechnung trugen.

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht Hilfe für jene Opfer und Hinterbliebenen vor, die infolge einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist, geschädigt worden sind; in den Kreis der Anspruchsberechtigten wurden unbeteiligte Dritte einbezogen, die im Zusammenhang mit einer solchen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die großzügige Anhebung der Einkommensgrenzen auf das Vierfache des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz garantiert den Beziehern durchschnittlicher Einkommen den vollen Ersatz des Verdienst- bzw. Unterhaltentganges. Durch die nunmehr ermöglichte Abgeltung eines kurzfristigen Verdienstentganges kann den Betroffenen gerade für die Zeit unmittelbar nach der Schädigung finanzielle Hilfe geleistet werden. Die Eröffnung des Anspruches auf Hilfeleistungen für jene Hinterbliebenen, die zunächst von den Hilfeleistungen deshalb ausgeschlossen waren, weil den Unterhaltspflichtigen an dem Verbrechen ein Mitverschulden traf, hat bewirkt, daß den an der Tat unschuldigen Hinterbliebenen nun auch geholfen werden kann. Der Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten wurde von der Unterhaltsberechtigung gegenüber

- 3 -

dem Getöteten gelöst und jenen Personen zugebilligt, die diese Kosten getragen haben. Weiters wurde der Leistungskatalog durch die Einbeziehung der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation erweitert. Die ursprünglich sechsmonatige Antragsfrist gilt nur mehr für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, bei allen anderen Hilfen ist nun eine Antragsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Durch die Einführung der Härteausgleichsbestimmung wurde erreicht, daß die sich aus der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes ergebenden Härten beseitigt werden können. Bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nun auf individuelle Gegebenheiten eingegangen werden.

Die seit der Novellierung gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß sich die eingeführten Änderungen bewährt haben.

zu Punkt 2)

Bis zum 1.1.1981 wurden in 493 Fällen Hilfeleistungsanträge eingebracht.

zu Punkt 3)

Für Hilfeleistungen wurden bis 1.1.1981 10,5 Millionen Schilling aufgewendet.

zu Punkt 4) und 5)

Nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen wird Hilfe nur österreichischen Staatsbürgern geleistet, wobei der Tatort auf die Entschädigung ohne Einfluß ist. Hilfeleistungen erhalten demnach auch österreichische Staatsbürger, an denen die Tat im Ausland verübt wurde. Durch diese Regelung sind die Interessen der im Ausland geschädigten österreichischen Staatsbürger bestmöglich gewahrt.

Der Bundesminister:

